

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 19/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Steuerberaters Johann W [REDACTED],
J[REDACTED]weg [REDACTED], Ne[REDACTED] bei Fr[REDACTED],
2. der Frau Anna W [REDACTED],
H[REDACTED]weg [REDACTED], Ne[REDACTED] bei Fr[REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Hans-Georg S c h [REDACTED],
Gr[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagter
und Beschwerdegegner,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 15. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Kröner und Boujong

beschlossen: -

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 2. Juni 1977 - 5 U 1903/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

Die Beklagten sind durch Urteil des Landgerichts vom 24. Februar 1977 zur Zahlung von 3 129,42 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Gegen dieses am 15. März 1977 ihnen zugestellte Urteil haben sie am 22. März 1977 Berufung eingelegt. Auf ihren Antrag wurde die Berufungsbegründungsfrist bis zum 23. Mai 1977 verlängert. Die Berufungsbegründungsschrift vom 23. Mai 1977 erhielt den Eingangsstempel der Allgemeinen Einlaufstelle II der Justizbehörden in München vom 24. Mai 1977. Durch Beschluß vom 2. Juni 1977 hat das Oberlandesgericht wegen nicht rechtzeitiger Begründung die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Gegen diesen - am 8. Juni 1977 zugestellten - Beschluß haben die Beklagten am 14. Juni 1977 sofortige

- 3 -

Beschwerde eingelegt. Sie haben geltend gemacht, ihr Prozeßbevollmächtigter habe die Begründungsschrift persönlich am 23. Mai 1977 bei der Einlaufstelle abgegeben. Hilfsweise haben die Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Der Senat hat gemäß dem Beschluß vom 16. Februar 1978 durch das Amtsgericht München im Wege der Rechts-
hilfe als Zeugen vernehmen lassen: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], Sekretärin Marie-Luise O [REDACTED], Justizsekretär Rudolf We [REDACTED] und Angestellter Günter Br [REDACTED]. Auf die Vernehmungsniederschriften vom 17. April und 8. Mai 1978 wird Bezug genommen.

Die sofortige Beschwerde ist nach den §§ 519 b Abs. 2, 547, 567 Abs. 3, 577 ZPO zulässig, sie hat auch in der Sache Erfolg.

a) Gerichtliche Eingangsstempel sind gemäß § 418 ZPO öffentliche Urkunden, und zwar Zeugnisurkunden, deren Beweiskraft sich auf die Zeit der Ausstellung erstreckt. Durch den Eingangsstempel der Einlaufstelle wurde der Tag bescheinigt, an dem die Einlaufstelle den Schriftsatz in Empfang genommen hat (BGH VersR 1973, 186/7; RGZ 131, 284, 288). Danach ist hier die Berufungsbegründungsschrift vom 23. Mai 1977 am "24. Mai 1977 V 10", d.h. vormittags zwischen 7.30 Uhr und 12 Uhr von dem Beamten der Einlaufstelle, dem der Stempel "10" zugeteilt war, in Empfang genommen worden.

Für den nach § 418 Abs. 2 ZPO zulässigen Beweis der Unrichtigkeit des Eingangsstempels gelten die allgemeinen Beweisvorschriften des Verfahrensrechts (BGH VersR 1973, 186/7). Die Beklagten müssen die Unrichtigkeit beweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



b) Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme muß als erwiesen angesehen werden, daß Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] die Berufungsbegründungsschrift am 23. Mai 1977 etwa um 14.00 Uhr bei der Einlaufstelle II der Justizbehörden in München abgegeben hat.

Die Sekretärin O [REDACTED] hat nach ihrer Aussage die Berufungsbegründungsschrift vom 23. Mai 1977 am Vormittag dieses Tages gefertigt und gegen 11.00 Uhr Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] zur Unterschrift vorgelegt. Sie ist zugegen gewesen, als Dr. Mangels den Schriftsatz durchsah, unterzeichnete und ihn in seine für die Gerichtspost bestimmte Mappe legte. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat bei seiner Vernehmung bekundet, er habe die Berufungsbegründungsschrift zusammen mit anderen Schriftstücken etwa gegen 14.00 Uhr bei der Einlaufstelle II abgegeben. Er habe zwar in dem Moment, als er die Post bei der Einlaufstelle abgegeben habe, nicht mehr bewußt darauf geachtet, ob die Berufungsbegründungsschrift dabei war; er sei aber sicher, daß das der Fall gewesen sei, denn er sei nur wegen der (fristgebundenen) Berufungsbegründungsschrift zum Gericht gefahren. Weder er noch einer seiner Angestellten habe am 24. Mai 1977 die Berufungsschrift zum Gericht gebracht. Daran könne er sich deshalb so gut erinnern, weil er am 23. Mai 1977, als er vom Gericht gekommen sei, erfahren habe, daß der für den 24. Mai 1977 anberaumte Termin in einer Strafsache aufgehoben worden sei. Das ist auch von der Zeugin O [REDACTED] bestätigt worden.

Allerdings ist der Zeuge We [REDACTED], der in der Einlaufstelle II der Münchener Justizbehörden tätig war und der allein den Stempel "10" benutzen durfte, der Meinung, daß die Berufungsbegründungsschrift dem Stempelaufdruck entsprechend eingegangen sei. Ihm sei nicht Erinnerung - so hat er bekundet -, daß infolge eines Versehens der be-

reits am Nachmittag des 23. Mai 1977 eingegangene Schriftsatz erst am Vormittag des 24. Mai 1977 gestempelt worden wäre. Üblicherweise beende er seinen Dienst erst, wenn keine zu stempelnden Schriftstücke mehr vorhanden seien. Er könne sich nicht daran erinnern, bei Dienstantritt einen Schriftsatz vorgefunden zu haben, von dem niemand gewußt habe, wo er hergekommen sei. Das wäre ein so ungewöhnlicher Vorfall gewesen, daß er ihn nicht vergessen hätte. Der Zeuge Br[REDACTED], der stellvertretende Leiter der Einlaufstelle II, hat bekundet, er habe sofort, nachdem ihm die Angelegenheit bekannt geworden sei, die Stempelbücher - in denen die jeweiligen Stempelabdrucke festgehalten seien - überprüft, aber weder Fehler noch Berichtigungen am 23. und 24. Mai 1978 feststellen können. Davon, daß nachträglich ein Schriftstück vom vorangegangenen Tage aufgetaucht und nachgestempelt wäre, wisse er nichts.

Nach den Aussagen der Zeugen We[REDACTED] und Br[REDACTED] hätte daher, wenn die Berufungsbegründungsschrift am 23. Mai 1977 bei der Einlaufstelle eingegangen wäre, sie auch einen Eingangsstempel von diesem Tage erhalten müssen und würde ihn auch bei einem fehlerfreien Ablauf der Dienstgeschäfte erhalten haben. Jedoch rechtfertigen die Aussagen nicht die Schlußfolgerung, daß hier ein Fehler völlig auszuschließen ist. Der Senat trägt deshalb keine Bedenken, den eindeutigen und glaubhaften Bekundungen der Zeugen Dr. [REDACTED] und Oeder zu folgen, nach denen die Berufungsbegründungsschrift vom 23. Mai 1977 am frühen Nachmittag dieses Tages bei der Einlaufstelle abgegeben worden ist. Es ist daher die Unrichtigkeit des Eingangsstempels als erwiesen anzusehen. Dem steht nicht entgegen, daß der konkrete Fehler, durch den diese Unrichtigkeit verursacht worden ist, nicht festgestellt werden können. Eine Beeidigung der Zeugen (§ 391 ZPO) ist nicht veranlaßt.

c) Mithin ist die Berufung der Beklagten rechtzeitig begründet worden. Auf die sofortige Beschwerde muß daher der angefochtene Beschluß aufgehoben werden.

Das Berufungsgericht wird nunmehr sachlich über das Rechtsmittel der Beklagten zu befinden haben.

Nußgens

Krohn

Peetz

Kröner

Boujong